



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

534

INTERNATIONALER VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION OF
NEW PLANT VARIETIES

Siebente ordentliche Tagung

Genf, 10. bis 12. Oktober 1973

BERICHT

1. Die siebente ordentliche Ratstagung des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen fand vom 10. bis 12. Oktober 1973 am Sitz der UPOV in Genf statt.
2. Die Teilnehmerliste ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

Eröffnung der Tagung; Zulassung von Beobachtern; Annahme der Tagesordnung (Tagesordnungspunkte 1 bis 3)

3. Herr Professor Esbo, Stellvertretender Präsident des UPOV-Rates, eröffnete die Tagung und gab seinem Bedauern darüber Ausdruck, dass Herr Professor Dr. Ludwig Pielen, Präsident des Rates, aus gesundheitlichen Gründen nicht den Vorsitz führen könne. Er hiess die Teilnehmer und Beobachter und insbesondere diejenigen, die zum ersten Mal an einer Ratstagung anwesend waren, und zwar die Beobachter aus Australien, Kanada, Neuseeland und Südafrika, willkommen.
4. Der Rat fasste den einstimmigen Beschluss, Herrn Professor Pielen telegraphisch seine Wünsche für eine rasche Gesundung zu übermitteln.
5. Der Rat beschloss einstimmig die Zulassung der Beobachter.
6. Die in Dokument UPOV/C/VII/1 enthaltene Tagesordnung wurde einstimmig angenommen.

Annahme der Berichte über die sechste ordentliche Tagung (Dokument UPOV/C/VI/12) und die erste ausserordentliche Tagung des Rates (Dokument UPOV/C(Extr.)/I/2) Tagesordnung Punkt 4

7. Die in den Dokumenten UPOV/C/VI/12 und UPOV/C(Extr.)/I/2 enthaltenen Berichte wurden mit folgenden Abänderungen und Bemerkungen einstimmig angenommen:

Im Bericht über die sechste Ratstagung (UPOV/C/VI/12) sollte zwischen den Absätzen 121 und 122 der folgende Absatz eingeschoben werden:

"121. a) Der Rat wählte die in Absatz 118 genannten Personen."

Der Rat stellte fest, dass das Dokument UPOV/C(Extr.)/1/2 ursprünglich versehentlich als UPOV/C(Extr.)/VII/2 bezeichnet worden war, und machte die erforderlichen Korrekturen.

Kurzbericht über die Tagung des Beratenden Arbeitsausschusses (Tagesordnungspunkt 5)

8. Der Vorsitzende berichtete, dass der Beratende Arbeitsausschuss seit der letzten Ratstagung zwei Tagungen, am 4. und 5. April und am 9. Oktober 1973, abgehalten hatte. Alle während dieser beiden Tagungen behandelten Fragen wären in der vorliegenden Tagesordnung vorgesehen und kämen im Verlaufe der gegenwärtigen Tagung vor dem Rat zur Sprache.

Jahresbericht 1972 (Tagesordnungspunkt 6)

9. Der Stellvertretende Generalsekretär gab eine Einleitung zu Dokument UPOV/C/VII/4, das ohne Abänderung angenommen wurde.

Finanzbericht für 1972 (Tagesordnungspunkt 7)

10. Diskussionsgrundlage war Dokument UPOV/C/VII/3.

11. In seiner Einleitung des Berichtes machte der Stellvertretende Generalsekretär auf die Zusammenfassung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (Kapitel III von Anlage B.2 des Dokumentes), die die Genauigkeit der vorgelegten Konten bestätigen, sowie auf das Begleitschreiben des Eidg. Politischen Departements aufmerksam, mit dem der Bericht dem Generalsekretär mit der Bitte um Vorlage beim Rat zugeleitet worden war. Der Stellvertretende Generalsekretär gab seiner Genugtuung über die gute Arbeit der Verwaltungsabteilung und besonders der Finanzabteilung Ausdruck.

12. Der Stellvertretende Generalsekretär erklärte weiterhin, dass die grosse Einsparung im Jahre 1972 im wesentlichen auf die Nichteinstellung von Personal während dieses Jahres zurückzuführen sei, was zu geringeren Ausgaben für Gehälter als vorgesehen und einer Verminderung der Tätigkeiten bei gleichzeitiger Abnahme der gemeinsamen Ausgaben geführt habe.

13. Der Vorsitzende begrüßte diese unerwarteten Einsparungen und machte den Rat auf die Erhöhung des Reservefonds auf über SFr. 305'000.-- aufmerksam.

14. Herr Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) stellte im Zusammenhang mit der genauen Kostenfeststellung für einige Dienstreisen und Konferenzen einige Fragen. Hierauf erläuterte der Stellvertretende Generalsekretär, dass die Aufschlüsselung einiger dieser Ausgaben schwierig, wenn nicht sogar unmöglich sei: so seien z.B. seine Dienstreisen nach Paris, Amsterdam und London alle in einer Reise kombiniert, um Geld zu sparen, und die entsprechenden Kosten seien als eine einzige Zahl aufgeführt.

15. Herr Dr. Knobloch (Bundesrepublik Deutschland) wies auf eine Ungenauigkeit im Finanzbericht im Kapitel I.3 hin: Italien habe ebenfalls das Übereinkommen unterzeichnet und sein Name müsse daher hinzugefügt werden. Der Generalsekretär bemerkte, dass die Schweizer Regierung auf diesen Punkt aufmerksam gemacht werden würde.

16. Der Rat nahm einstimmig laut Artikel 21 e) des Übereinkommens die Abrechnungen für das Rechnungsjahr 1972 an.

Programmwurf und Haushaltsplan für 1974 (Tagesordnungspunkt 8)

17. Dokument UPOV/C/VII/5 (für die englische Fassung UPOV/C/VII/5 Rev.) diene als Grundlage für die Diskussionen.

18. In seiner Einleitung zu dem Dokument erklärte der Stellvertretende Generalsekretär, dass es noch nicht sicher sei, ob das Programm voll durchgeführt werden könne, da dies von dem Zeitpunkt abhängen würde, an dem der neue Stellvertretende Generalsekretär sein Amt antreten würde; indes beruhten die in o.a. Dokument gemachten Vorschläge auf der Annahme, dass das Programm normal durchgeführt werden würde.

19. Herr Rollin (Vereinigte Staaten) fragte, nachdem der Vorsitzende ihm versichert hatte, dass Vertreter von als Beobachter eingeladenen Ländern willkommen seien, an den Diskussionen teilzunehmen und die Fragen zu stellen, die sie wünschten, welchen Betrag sein Land im Falle eines Beitritts auf Beitragsbasis Klasse I an Beiträgen für das Jahr 1974 und als Beteiligung am Betriebsmittelfonds zu entrichten hätte. Der Generalsekretär erklärte, dass auf der Grundlage der vorliegenden Vorschläge ein Beitrag von SFr. 130'000.-- (5 Einheiten x SFr. 26'000.--) für 1974 sowie eine einmalige Zahlung von SFr. 41'667.-- an den Betriebsmittelfonds zu leisten wären. Der Stellvertretende Generalsekretär fügte hinzu, dass die Beschlüsse betreffend den Fonds in Absätzen 52 bis 60 von Dokument UPOV/C/VI/12 enthalten seien.

20. Herr Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) gab seiner Besorgnis über die jährlichen Haushaltserhöhungen Ausdruck: 11 % für 1974 im Vergleich zu 1973 und ungefähr 6 % für den Entwurf eines Voranschlags für 1975 im Vergleich zum Haushaltsplan für 1974. Seiner Auffassung nach sollte ferner der Reservefonds trotz seines verhältnismässig hohen Betrags vorsichtig verwendet werden, damit die Höhe der Beitragseinheit so lange wie möglich auf dem gegenwärtigen Stand gehalten werden könnte. Der Vorsitzende nahm die Bemerkungen des deutschen Vertreters zur Kenntnis und bemerkte, dass sich das Sekretariat bemühen werde, unnötige Ausgaben soweit wie möglich zu beschränken; allerdings bedeute dies keine Verzögerung für die Einstellung des neuen Stellvertretenden Generalsekretärs.

21. Der Rat fasste folgende Beschlüsse mit Einstimmigkeit:

- i) Annahme des Haushaltsplans in Höhe eines Gesamtbetrags von 640'000 SFr.;
- ii) Festlegung der Beitragseinheit auf SFr. 26'000.-- und dementsprechend der Beiträge der Verbandsstaaten, gemäss Absatz 17 von Dokument UPOV/C/VII/5 (und Rev.);
- iii) Genehmigung zur Deckung des Haushaltsdefizits in Höhe von SFr. 105'000.-- aus dem Reservefonds.

Abänderung der Geschäftsordnung über die Einzelheiten der technischen und administrativen Zusammenarbeit zwischen UPOV und BIRPI (Tagesordnungspunkt 9)

22. Der Generalsekretär gab eine Einführung zu Dokument UPOV/C/VII/7, in dem die Abänderungen zu Dokument UPOV/C/IV/6 enthalten waren. Die betreffenden Abänderungen waren fast ausschliesslich formeller Art und bestanden darin, das Wort BIRPI durch das Wort WIPO im Text zu ersetzen. Sachliche Änderungen waren, abgesehen von der Möglichkeit einer D.2-Grad-Planstelle für den Stellvertretenden Generalsekretär, nicht vorzunehmen. Diese Möglichkeit sollte ausschliesslich auf die Fälle Anwendung finden, in denen Erfahrung und Fachkenntnisse des Kandidaten einen solchen Grad rechtfertigten, und Gegenstand einer vorherigen Billigung durch den Rat sein.

23. Herr Dr. Knobloch (Bundesrepublik Deutschland) schlug vor, dass auf Seite 2 der deutschen Fassung von Dokument UPOV/C/VII/7 das Wort "verfügt" in "beschliesst" abgeändert werden sollte. Er fragte weiterhin, ob ein Dokument über den WIPO-Beschluss, das im letzten Absatz von Seite 1 des Anhangs zu o.a. Dokument erwähnt werde, für Informationszwecke bereitstehe. Diese Frage wurde vom Generalsekretär bejaht. Einige Exemplare des betreffenden Dokumentes (WO/GA/I/2) wurden später an die Vertreter der Verbandsstaaten verteilt.

24. Der Rat schlug keine weiteren Abänderungen vor und stellte auch keine weiteren Fragen betreffend Dokument UPOV/C/VII/7.

Berichte über Fortschritte auf legislativem, administrativem und technischem Gebiet von Unterzeichnerstaaten und interessierten Staaten (Tagesordnungspunkt 11)

27. Herr Derveaux (Belgien) bemerkte, dass die Verzögerungen bei der Einführung des Sortenschutzes in Belgien hauptsächlich auf administrative und finanzielle Faktoren zurückzuführen seien. Die belgische Gesetzesvorlage über den Sortenschutz befinde sich gegenwärtig in der Phase der juristischen und fachlichen Beratungen und sei für die Behandlung im Parlament bereit, wo sie sofort geprüft werden würde. In der Tat würde man zwei Gesetzesvorlagen einreichen: einmal die bereits erwähnte Vorlage durch den Landwirtschaftsminister und eine zweite Vorlage--betreffend die Ratifizierung des Übereinkommens--durch den Aussenminister. Beide Vorlagen würden wahrscheinlich gleichzeitig behandelt werden. Es wurde ferner die Frage der Ratifizierung der Zusatzvereinbarung vom 10. November 1972 angeschnitten. Wenn der Generalsekretär die offizielle Übersetzung dieser Urkunde ins Niederländische vornehmen liesse - wie in Artikel VIII vorgesehen -, dann könne das zuständige Ministerium sie zur gleichen Zeit wie die Haupturkunde, d.h. das Übereinkommen selbst, ratifizieren. Man war natürlich daran interessiert zu wissen, wieviele Gattungen und Arten vom Inkrafttreten des Gesetzes an geschützt würden. Auf diese Frage konnte Herr Derveaux nicht mit der erforderlichen Genauigkeit antworten. Dieser Punkt würde geprüft werden, sobald es sicher sei, dass das Gesetz von der belgischen Senatskommission untersucht würde. Eine Beantwortung dieser Frage hinge insbesondere auch von Bedingungen der technischen und administrativen Durchführbarkeit sowie von den wirtschaftlichen Erfordernissen ab.

28. Herr Miauton (Schweiz) erklärte, dass in der Schweiz die Ausarbeitung des Bundesgesetzes über den Schutz von Pflanzenzüchtungen, nach dem die Schweiz das Übereinkommen ratifizieren könne, seit November 1972 mehr oder weniger nach dem Programm vorangekommen sei, worüber in der letzten Ratstagung berichtet worden sei. Als Ergebnis einer ersten Beratung sei ein revidierter Entwurf ausgearbeitet worden, der gegenwärtig den zuständigen Ministerien und den betreffenden Berufsverbänden vorliege. Diese zweite Beratung sei bis Ende dieses Monats abgeschlossen. Indes sei bereits jetzt die Zustimmung der interessierten Kreise zu dem abgeänderten Entwurf sicher. Es sollte daher möglich sein, die Gesetzesvorlage bis Ende des Jahres fertigzustellen und sie im Januar der Bundeskanzlei vorzulegen, damit sie im Laufe des Jahres 1974 im Bundesparlament zur Beratung kommen könne. Neben der Ausarbeitung des Sortenschutzgesetzes arbeite die Schweiz an der Einrichtung einer Sortenkartei, die für die Anwendung des Sortenschutzgesetzes erforderlich sei. Eine endgültige Wahl hinsichtlich der Sortenliste im Anhang zum Übereinkommen, auf die die Schweiz zunächst ihre Bestimmungen anwenden würde, sei noch nicht getroffen worden. Folgende Kriterien, die dieser Wahl zugrunde liegen würden, seien erwähnenswert:

- i) das Vorhandensein einer Sortenliste für die betreffende Gattung oder die Möglichkeit, eine solche Liste anhand des Saatgutverkehrsgesetzes aufzustellen;
- ii) die Möglichkeit, mit den Dienststellen anderer Verbandsstaaten für die Vorprüfung neuer Sorten der betreffenden Gattung Abkommen abzuschliessen.

Da die Schweiz ein kleines Land sei, könne sie eigene Vorprüfungen, wenn überhaupt, nur für eine sehr geringe Anzahl von Arten in Erwägung ziehen. Sie sei daher sehr an den Möglichkeiten einer gemeinsamen Prüfung interessiert und dem Rat ganz besonders für die Bemühungen verbunden, die er in dieser Hinsicht unternehme.

29. Herr Croll (Australien) wies darauf hin, dass in seinem Lande eine Reihe von Verbänden und Privatpersonen sehr daran interessiert seien, wofür UPOV sich einsetze, und diesbezüglich bei der australischen Regierung vorstellig geworden seien. Die australische Regierung habe sich gegenwärtig noch nicht für den einen oder anderen Standpunkt betreffend ein Schutzprogramm für Pflanzenzüchter entschieden. Interne und externe Anfragen seien gemacht worden, um zu einer wohlüberlegten Haltung zu gelangen und praktische Aktionsmöglichkeiten zu bestimmen. Seine Anwesenheit bei dieser Ratstagung sei ein Beweis für das Interesse Australiens an der Tätigkeit der UPOV. Auskünfte über den Erfolg der UPOV in der Werbung neuer Mitglieder seien von besonderer Bedeutung. Selbstverständlich seien in diesem Zusammenhang die Möglichkeiten einer Ausdehnung des UPOV-Einflusses auf Australiens Nachbarn in Südostasien ganz besonders wichtig.

30. Herr Dr. Meinx (Österreich) hob hervor, dass sein Land im vergangenen Jahr zu einer einheitlichen Einstellung betreffend UPOV gelangen konnte. Österreich habe zwei verschiedene Gesetze, und zwar eins über Pflanzenzüchtung und das andere über den Saatgutverkehr. Zunächst sei man der Auffassung gewesen, dass eine Revision des

Saatgutverkehrsgesetzes genüge. Da jedoch beide Texte in engem Zusammenhang stünden, erachte man nun eine vollständige Revision beider Gesetze für erforderlich. Die Hauptschwierigkeiten, die sich gestellt hätten, seien Probleme der Zuständigkeit zwischen der Bundesregierung und den Bundesstaaten. Man hoffe indes, diese Frage im nächsten Jahr zu lösen.

31. Herr Jefferson (Kanada) sagte, dass es in seinem Land keine Gesetzgebung für Pflanzenzüchterrechte gebe. Weder das Patent- noch das Saatgutgesetz seien für eine Abänderung in diesem Sinne geeignet. Daher müsse ein neues Gesetz erlassen werden. Seit vielen Jahren und besonders in den letzten drei Jahren sei die Frage der Pflanzensortenrechte gründlich untersucht worden. Aus verfügbaren Quellen stelle man Informationen über Schutzgesetze zusammen und überprüfe sie und auch das Übereinkommen von Paris, das zur Bildung der UPOV führte. Die Sortenschutzrechte fänden im Saatguthandel, unter Samenzüchtern und in den Landwirtschaftsministerien der Provinzen und des Bundes grosse Unterstützung. Kanadas Erfahrung beschränke sich fast ausschliesslich auf staatliche Pflanzenzüchtung im Landwirtschaftsministerium und in Landwirtschaftsschulen: Öffentliche Sorten beherrschten den Markt für landwirtschaftliche Arten. Nichtsdestoweniger sei man als Handelsnation am internationalen Saatgutmarkt interessiert und daher der Auffassung, dass Vorkehrungen für die Gewährung von Sortenschutzrechten zu treffen seien. Kanada sei gegenwärtig dabei, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, und hoffe, allen Beteiligten in nächster Zukunft einen Entwurf unterbreiten zu können.

32. Herr Professor Manner (Finnland) sagte, in Finnland seien zwei Gesetzentwürfe eingebracht worden, der eine im Jahre 1966 und der andere im Jahre 1971. Beide seien infolge einer Überzahl von Vorschlägen seitens der Züchter und ungenügender Unterstützung abgelehnt worden. Im März 1973 habe das Landwirtschaftsministerium ein neun Mitglieder umfassendes Regierungskomitee gebildet, welches den gesamten Fragenkomplex der Züchterrechte untersuchen und bis Ende Juni 1974 einen neuen Gesetzentwurf ausarbeiten sollte. Es scheine nun zum ersten Mal, dass eine Lösung gefunden worden sei, die alle Parteien zufriedenstellen würde. Es sei durchaus möglich, dass Finnland in zwei bis drei Jahren ein Sortenschutzgesetz verabschiede. Für die Entwicklung der Züchterrechte in Finnland sei es von grosser Bedeutung, dass Vertreter Finnlands an Sitzungen des Rates und der Arbeitsgruppen teilnehmen könnten.

33. Herr Rasten (Norwegen) erklärte, dass infolge der grossen Temperaturunterschiede in seinem Lande, die einen Bedarf an zahlreichen Sorten bei nur beschränkten Absatzmöglichkeiten für jede einzelne Sorte bedingten, Pflanzenzüchtung hauptsächlich vom Staate betrieben würde, da es keinen Anreiz für private Züchter gebe. Die meisten privaten Züchter arbeiteten lediglich im Bereich der Zierpflanzen. Öffentliche Sorten brauchten nicht im Land geschützt zu werden, und nur wenige dieser Sorten würden exportiert. Der Sortenschutz in Norwegen beträfe daher im wesentlichen den Schutz ausländischer Pflanzensorten. Bisher habe Norwegen noch kein System für die Prüfung von Zierpflanzen gemäss dem UPOV-Übereinkommen, und eine befriedigende Sortenprüfung gebe es nur für Getreide und Kartoffeln. Prüfungen auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit seien erst jetzt für Gräser und andere Futterpflanzen eingeleitet worden, und demnächst kämen Gemüsearten und verschiedene Gartenpflanzen an die Reihe. Es sei vorgeschlagen worden, dass das staatliche Saatgutamt (State Seed Council) für die Prüfung und Genehmigung aller Sorten, d.h. sowohl der landwirtschaftlichen als auch der Gartenpflanzen, sowie für das ganze System der Saatgutsertifizierung und der Administration eines Systems zum Schutz der Züchterrechte verantwortlich sein sollte. Indes könne sich Norwegen in nächster Zukunft jedoch noch nicht der UPOV anschliessen.

34. Herr van Wyk erläuterte, dass in Südafrika der Pflanzenschutz nach dem Pflanzenzüchterrechtsgesetz gewährt würde, das sich seit 1966 in Kraft befinde. Dieses Gesetz solle in naher Zukunft im Sinne des Übereinkommens revidiert werden. In den letzten Jahren sei in Südafrika die Pflanzenzüchtung überwiegend in Privat-hand übergegangen. Allerdings gebe es daneben auch staatliche Züchtung, und zwar hauptsächlich für Arten, mit denen sich die privaten Züchter nicht befassten. Von seinen Behörden sei eine Abteilung für die Sortenidentifizierung und -prüfung eingerichtet worden. Dieser Abteilung stünden die erforderlichen Prüfparzellen, Personal und Einrichtungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Diese Abteilung befasse sich nicht nur mit Prüfungen gemäss dem Pflanzenzüchterschutzgesetz, sondern prüfe die Sorten auch zwecks Eintragung in die Sortenliste, die man gemäss den Bestimmungen des Saatgutgesetzes führe. In der Zeitspanne vom 1. Juli 1972 bis zum 30. Juni 1973 habe man 91 Anmeldungen für den Schutz von Züchterrechten bzw. für die Aufnahme in die Sortenliste erhalten. Die wichtigsten Sorten, für

die man im allgemeinen Anmeldungen erhielte, seien: Mais, Sorghum, Baumwolle, Rizinus, Tomaten, Bohnen, Weizen, Rosen, Sojabohnen, Erbsen, Pfirsiche und Lupinen. Im Rahmen des Saatgutgesetzes befasse sich diese Abteilung weiterhin mit Versuchen zur Sortenfeststellung von importiertem und zertifiziertem Saatgut sowie mit Samen, der auf dem einheimischen Markt verkauft wird. Zu diesem Zweck würden jährlich laufend rund 5'000 Muster zur Feststellung der Sortenreinheit angepflanzt. Bei diesen Versuchen seien die wichtigsten Arten: Mais, Tomaten, Sorghum, Brassica-Arten, Erbsen, Zwiebeln und Sojabohnen. Südafrikas Pflanzenschutzgesetz sehe Gegenseitigkeitsvereinbarungen mit anderen Ländern betreffend den Schutz von Züchterrechten vor. Sein Land sei bereit, Gesuche von Ländern, die Gegenseitigkeitsvereinbarungen auf diesem Gebiet wünschen, in Erwägung zu ziehen. Wenn auch das Pflanzenzüchterrechtsgesetz nicht die Arten begrenze, für die ein Schutz erhalten werden könne, beschränke man sich in diesen Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit zunächst auf Pflanzen, die in Südafrika von wirtschaftlicher Bedeutung seien, und zwar nach Festlegung im Einvernehmen zwischen den Behörden des Landes des Antragstellers und Südafrikas. Südafrika habe ein grosses Interesse an der Tätigkeit der UPOV und prüfe gegenwärtig, ob es wünschenswert und möglich sei, Mitglied der UPOV zu werden. Zum jetzigen Zeitpunkt sei es nicht möglich zu sagen, ob und wann Südafrika sich wahrscheinlich anschliessen werde.

35. Mr. Vadell (Spanien) erklärte, dass in seinem Lande seit dem Vorjahre gewisse Fortschritte gemacht worden seien. Eine Gesetzgebung betreffend Saatgut und Baumschulen sei angenommen worden. Das Landwirtschaftsministerium sei für die Verordnungen zum Schutz von Pflanzenzüchterrechten verantwortlich. Im nationalen Saatgutinstitut (Instituto Nacional de Semillas) seien neue Posten geschaffen worden, damit alle Aspekte des Sortenschutzes berücksichtigt würden. Von einer Arbeitsgruppe sei in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet und an den Landwirtschaftsminister eingereicht worden. Der Minister habe erklärt, dass die Vorlage in Kürze im Parlament zur Beratung komme. Angesichts der dringenden Notwendigkeit eines Schutzes sei eine vorübergehende Verordnung erlassen worden, um für einige Zierpflanzen einen vorläufigen Schutz zu sichern.

36. Herr Rollin bemerkte, dass sich in den Vereinigten Staaten seit 1970 ein Sortenschutzgesetz und seit 1972 Verordnungen in Kraft befänden. Seither habe man verschiedene Sortenbeschreibungsformulare (20) zwecks elektronischer Datenverarbeitung entworfen. Gegenwärtig seien Anträge für 59 Arten gestellt worden. Insgesamt habe man rund 380 Anträge erhalten, davon seien über 300 noch nicht entschieden, 49 seien annulliert und 15 Zertifikate seien für zwei Arten, Salat und Sojabohnen, herausgegeben worden. Demnächst würden weitere für Weizen, Baumwolle, Bohnen, Erbsen und verschiedene Blumen folgen. Bisher sei noch nichts im Hinblick auf eine Annäherung des Sortenschutzes für vegetativ vermehrbare Sorten durch Patent an das System des Sortenschutzgesetzes unternommen worden, da erst der Beweis dafür erbracht werden müsse, dass das neue System gut funktioniere. Indes hege man die Absicht, beide Systeme in der Zukunft zu kombinieren, da zur Zeit für einige Arten, wie z.B. Kentucky Bluegrass (Wiesenrispengras), nach beiden Systemen ein Schutz (in beiden Fällen für 17 Jahre) möglich sei, wobei das eine nur die Vermehrung durch Samen und das andere nur die vegetative Vermehrungsart schütze. Deshalb brauche der Züchter beide, um einen vollen Schutz zu geniessen. Um beide Systeme zu kombinieren, sei es zunächst erforderlich, das Wort "vegetativ" in das neue Gesetz einzufügen. Bisher habe man in den Vereinigten Staaten noch nicht die Probleme überwinden können, die sein Land an einem Anschluss an die UPOV hinderten.

37. Der Vorsitzende bedauerte, dass mehrere Staaten nicht anwesend seien und dass der Rat daher keine Erklärungen von Italien, Gabun, Israel, Kenya und Neuseeland zur Kenntnis nehmen könne. Kenya habe unlängst ein Gesetz über Züchterrechte in Kraft gesetzt, und es wäre von Interesse gewesen zu hören, in welchem Ausmass dieses die Qualitätserfordernisse enthalte, die in einer Veröffentlichung der FIS erwähnt würden. Fr. Thornton fügte hinzu, dass man im Vereinigten Königreich den Gesetzentwurf von Neuseeland gesehen habe, woraus zu ersehen sei, dass Neuseeland konstruktive Schritte zur Einführung eines Sortenschutzgesetzes unternehme. Auch Japan, das auf der letzten Ratstagung vertreten gewesen sei, habe das Vereinigte Königreich konsultiert und prüfe die Möglichkeit der Einführung eines Sortenschutzgesetzes.

Beziehungen zu Nichtverbandsstaaten (Tagesordnungspunkt 12)

38. Der Generalsekretär gab eine kurze Einführung zu diesem Problem und wies darauf hin, dass am Vortage der Beratende Arbeitsausschuss zusammengekommen sei, um sich mit diesem Problem zu befassen. Folgendes sei dabei beschlossen worden:

39. Der Beratende Arbeitsausschuss trete Anfang 1974 zusammen, um vor allem die nachfolgenden zwei Punkte zu erörtern:

- a) die Frage der Gegenseitigkeit zwischen Verbandsstaaten der UPOV (anhand von Informationen, die vor dem 1. Dezember 1973 eingehen müssen) sowie zwischen Verbandsstaaten der UPOV und Nichtverbandsstaaten;
- b) die Möglichkeit der Revision des Übereinkommens unter besonderer Berücksichtigung der Schwierigkeiten, denen Nichtverbandsstaaten gegenüberstehen, und Wege zur Erleichterung ihres Zutritts.

Nach dieser Tagung sei für Herbst 1974 eine Konferenz auf Regierungsebene beabsichtigt, um zu untersuchen, welche Massnahmen erforderlich seien, um die Anzahl der UPOV-Verbandsstaaten zu erhöhen. Auf eine Frage des Vertreters Südafrikas, ob die vom Beratenden Arbeitsausschuss ausgearbeiteten Dokumente auch an Nichtverbandsstaaten weitergeleitet würden, wurde erklärt, dass dies der Fall wäre, damit für die nächste Tagung eine gute Diskussionsgrundlage vorhanden wäre. Im Hinblick auf die o.a. beabsichtigten Konferenzen schlug der Generalsekretär vor, die Diskussion über diese Frage bis nach diesen beiden Tagungen zu verschieben. Dieser Vorschlag wurde einstimmig angenommen.

Symposium oder andere Informationstagung (Tagesordnungspunkt 13)

40. Der Generalsekretär erinnerte daran, dass der Rat für das laufende Jahr ein Symposium geplant habe, dass jedoch infolge einer Reihe von Schwierigkeiten im Vereinigten Königreich, insbesondere der Verlegung des Büros von London nach Cambridge, und seines Beitritts in die EWG, das Vereinigte Königreich leider nicht in der Lage gewesen wäre, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, und daher eine Verschiebung des Symposiums beschlossen worden sei. Möge auch in gewisser Hinsicht der Eindruck entstanden sein, dass nur wenige Anmeldungen für eine Teilnahme eingegangen seien, so wies doch der Stellvertretende Generalsekretär darauf hin, dass der gesamte Posteingang selbst nach der Annullierung einen grossen Umfang erreicht habe, woraus ersichtlich sei, dass noch immer ein starkes Interesse an einem Symposium und auch ein guter Grund vorhanden seien, um die Möglichkeit eines Symposiums für die Zukunft zu erörtern.

41. Herr Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) wies auf die Notwendigkeit hin, es deutlicher zu erkennen zu geben, dass die beabsichtigte Tagung für den Herbst nächsten Jahres etwas ganz anderes als das geplante Symposium sein würde: die Tagung würde auf Regierungsebene abgehalten werden, und ihr Hauptzweck würde sein, die Stellungnahmen von Nichtverbandsstaaten zu der Frage entgegenzunehmen, in welchen Punkten das Übereinkommen möglicherweise zu bindend sei, und eine eingehende Diskussion über eine mögliche Abänderung oder Revision des Übereinkommens anzustreben. Er fragte deshalb die Nichtverbandsstaaten nach ihre Auffassung zu einer Tagung dieser Art.

42. Herr Rollin (Vereinigte Staaten von Amerika) hob hervor, dass er die UPOV-Bedingungen überprüft und versucht habe herauszufinden, welche Schwierigkeiten die Vereinigten Staaten an einem Beitritt zur UPOV hinderten. Die Hauptprobleme seien folgende, obwohl die Liste, die er zum gegenwärtigen Zeitpunkt geben könne, nicht vollständig sei:

- i) die Unterscheidung in den Vereinigten Staaten zwischen Behörden, die einen Schutz für generativ vermehrte Pflanzen, und denjenigen, die einen Schutz für vegetativ vermehrte Pflanzen gewähren (als Beispiel nannte er Kentucky Bluegrass (Wiesenrispengras), das einen Schutz nach beiden Systemen geniessen könne);
- ii) die Schwierigkeit, acht Jahre nach einem Beitritt zur UPOV einen Schutz für alle 13 im Anhang erwähnten Arten gewähren zu müssen. So habe z.B. sein Land Kartoffeln vom Schutz ausgeklammert. Da die Liste jedoch diese Art enthalte, müsse jeder zukünftige Verbandsstaat sie nach einer bestimmten Zeit schützen. Er schlug daher vor, dass die Liste nicht so verbindlich sein solle, da die Vereinigten Staaten auf der anderen Seite hunderten von anderen Arten einen Schutz gewährten;

- iii) die Schwierigkeit der unterschiedlichen Schutzdauer.
So verlange die UPOV z.B. für Reben eine Schutzdauer von 18 Jahren gegenüber von nur 17 Jahren in den Vereinigten Staaten;
- iv) die Prüfungsunterschiede für die Gewährung der Rechte.
In den Vereinigten Staaten sei keine offizielle Anbauprüfung erforderlich. Er schlug vor, die Frage der Prüfung grosszügiger zu interpretieren, damit eine Prüfung auch ohne Feldversuche möglich sein könne;
- v) die Bestimmungen für die Nomenklatur, die die UPOV gegenwärtig ausarbeite.
In den Vereinigten Staaten enthalte das Pflanzenschutzgesetz keine Nomenklaturbestimmungen. Lediglich für das Saatgutgesetz gebe es diesbezügliche Bestimmungen.

Auf Anfrage des Stellvertretenden Generalsekretärs fügte er hinzu, dass selbstverständlich einige der vorerwähnten Punkte weniger wichtig seien, während andere so bedeutend seien, dass ihre Änderung unmöglich schiene. Punkt iv) betreffend die Prüfungen scheinere der schwierigste zu sein, wogegen der Unterschied in der Schutzdauer zwischen 18 und 17 Jahren leichter zu beheben sein könnte. Natürlich könne die UPOV auch bei diesem unwichtigeren Punkt in Erwägung ziehen, z.B. eine Schutzdauer von 15 Jahren oder mehr festzulegen, da selbst eine geringfügige Gesetzesabänderung sehr zeitraubend sei.

43. Herr van Wyk (Südafrika), Herr Jefferson (Kanada) und Herr Croll (Australien) unterstrichen ihr Interesse an einer Möglichkeit, einige Vorschläge und Kommentare zum Übereinkommen machen und ihre Schwierigkeiten darlegen zu können, die bei der Angleichung ihrer Gesetze an das Übereinkommen aufträten.

44. Herr Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) hob hervor, dass aus der Diskussion der Eindruck entstehen könne, dass einige Staaten gegenwärtig nicht ihre innerstaatlichen Gesetze abzuändern brauchten, da die UPOV beabsichtige, das Übereinkommen zu revidieren, weshalb es für sie zweckdienlich sein könne, abzuwarten. Seiner Auffassung nach sei dies nicht die richtige Einstellung, da es noch mehrere Jahre dauern würde, bevor das Übereinkommen wirklich revidiert würde, wenn auch die Frage der Revision schon jetzt diskutiert würde.

Sortenbezeichnungsfragen (Tagesordnungspunkt 14)

45. Der Rat beschloss, die Diskussion über Punkt 14 der Tagesordnung zu verschieben und auf Punkt 15 überzugehen.

Richtlinien für die Vorprüfung neuer Sorten und gemeinsame Prüfungsmassnahmen (Tagesordnungspunkt 15)

46. Der Stellvertretende Generalsekretär machte eine kurze Einleitung zu dieser Frage und erklärte, dass nach Billigung durch den Technischen Lenkungsausschuss eine Allgemeine Einführung zu Richtlinien und die drei Richtlinien für Mais, Weizen und Gemüseerbsen angenommen, gedruckt und verteilt worden seien. Die Vorbereitung für zahlreiche andere Prüfungsrichtlinien sei bereits sehr fortgeschritten, und diese würden auf der nächsten Tagung des Technischen Lenkungsausschusses unterbreitet werden. Der Tagesordnungspunkt solle vor allem den Rat über diese Tätigkeit informieren.

47. Herr Butler (Niederlande) schnitt die Frage der genormten Antragsformulare an, die im letzten Bericht des Technischen Lenkungsausschusses unter Absatz 124 von Dokument UPOV/ST/II/6 (englische Fassung: /6 Rev.) erwähnt sei. In diesem Absatz sei darauf hingewiesen worden, dass das Problem der Harmonisierung der Antragsformulare dem Rat unterbreitet werden solle. Da bisher noch nichts geschehen sei, schlug er vor, diesen Punkt auf die Tagesordnung für die nächste Tagung des Technischen Lenkungsausschusses zu setzen. Wenn auch die Tagesordnung bereits versandt worden sei, wäre es doch gut, eine neue Tagesordnung mit Einschluss dieses Punktes abzufassen.

48. Weiter wurde die Frage diskutiert, welche Formulare auf der nächsten Tagung des Technischen Lenkungsausschusses in Erwägung gezogen werden sollten. Sollte sich der Technische Lenkungsausschuss nur auf den technischen Fragebogen beschränken oder sollte er sich auch mit den Antragsformularen befassen?

49. Einerseits wurde darauf verwiesen, dass der Technische Lenkungsausschuss nicht das geeignete Organ sei, um über Antragsformulare zu diskutieren, da dies im wesentlichen juristische Fragen betreffe, die der Technische Lenkungsausschuss nicht lösen könne. Dieses Argument wurde vor allem von Frankreich und dem Vereinigten Königreich unterstützt.

50. Andererseits wurde hervorgehoben, dass es nützlich sei, einen Gesamtüberblick über alle Formulare und Anhänge zu ermöglichen, die ein Züchter bei Antragstellung auszufüllen habe. Wenn auch in einigen der Formulare juristische Fragen enthalten seien, sei es doch eine gute Sache, sie zunächst einmal alle einsehen zu können, man habe dann immer noch Zeit zu entscheiden, ob sich der Technische Lenkungsausschuss mit dieser Angelegenheit befassen solle.

51. Der Rat kam schliesslich dahingehend überein, dass alle Verbandsstaaten wegen der Zeitknappheit gleichzeitig allen anderen Verbandsstaaten und dem Sekretariat eine Kopie aller Formulare zugehen lassen sollten, die ein Züchter betreffend Weizen, Rosen und Erbsen auszufüllen habe, einschliesslich des technischen Fragebogens, des Antragsformulars und allen sonstigen Anhängen, die für einige Länder erforderlich sein mögen. Das Antragsformular würde lediglich zu Informationszwecken vorgelegt werden, und der Beratende Arbeitsausschuss würde sich wahrscheinlich später damit zu befassen haben.

52. Die Frage wurde erörtert, ob die einzelnen Prüfungsrichtlinien auch eine zentrale Prüfstelle bzw. zentrale Prüfeinrichtungen erwähnen sollten.

53. Frl. Thornton (Vereinigtes Königreich) befürwortete, dass in den betreffenden Richtlinien die zentralen Prüfeinrichtungen erwähnt werden sollten, da dies nicht nur für Züchter sondern auch für andere Staaten eine nützliche Information darüber sei, wo diese Prüfeinrichtungen bestünden.

54. Herr Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) wies darauf hin, dass der Technische Lenkungsausschuss dieses Problem im Rahmen der Prüfungsrichtlinien für Korallenranker und Äpfel erörtert habe, und es sei beschlossen worden, vor allem aus folgenden beiden Gründen keine zentralen Prüfstellen und -einrichtungen zu erwähnen:

- i) Der Technische Lenkungsausschuss solle sich nur mit technischen Fragen befassen und die administrativen Aspekte einer zentralen Prüfstelle nicht behandeln;
- ii) in einigen Fällen könne es eine nationale Behörde für notwendig erachten, z.B. aufgrund besonderer klimatischer Erfordernisse, selbst die Prüfungen durchzuführen. Ferner könnten für einige Prüfbehörden gewisse Schwierigkeiten, wie z.B. Personalmangel, Mangel an Treibhäusern oder anderen Prüfeinrichtungen, entstehen, wodurch es der betreffenden Behörde unmöglich sein könnte, ihr Angebot zur Durchführung von Prüfungen für andere Länder aufrechtzuerhalten. In beiden Fällen hätten die zuständigen Stellen das Recht, die Vereinbarung zu beenden, und die Richtlinien würden dadurch verletzt werden.

Herr Dr. Böringer betonte indes die Bedeutung von gemeinsamen Massnahmen und begrüsst die Angebote, die betreffend Prüfungen im Auftrag anderer Staaten gemacht worden sind. Er betonte, dass die Verbandsstaaten diese Angebote als allgemeine Regel annehmen sollten.

55. Schliesslich einigte man sich auf den Kompromiss, dass die Prüfungsrichtlinien nicht die Prüfeinrichtungen erwähnen sollten, dass jedoch ein besonderes Dokument ausgearbeitet werden sollte, um darüber zu informieren, welches Land Prüfeinrichtungen anbiete und für welche Arten. Da der Rat dieses Dokument auszuarbeiten habe, erbot sich das Sekretariat, noch vor Abschluss der laufenden Ratstagung einen Entwurf auszuarbeiten, aus dem die bisher vom Sekretariat erhaltenen Informationen hervorgingen.

Zusammenarbeit mit ASSINSEL und anderen Berufsverbänden

56. Diskussionsgrundlage war Dokument UPOV/C/VII/10.

57. Herr Laclavière (Frankreich) verwies darauf, dass er seit 1949 an den Sitzungen der ASSINSEL teilgenommen habe, und da die ASSINSEL auch an der Vorbereitung der

543

Tagung, die zum UPOV-Übereinkommen geführt habe, teilgenommen habe, sei er der Auffassung, dass es klug sei, insbesondere mit ASSINSEL und CIOFORA eine Zusammenarbeit anzustreben.

58. Aus der Diskussion über diesen Punkt ging hervor, dass besonders ASSINSEL und CIOFORA, vielleicht aber auch FIS die Möglichkeit haben sollten, sich an der Arbeit über die Prüfungsrichtlinien zu beteiligen. Da jedoch alle weiteren Arbeiten an den Prüfungsrichtlinien und besonders das Warten auf Kommentare von ASSINSEL und CIOFORA die Entwürfe für die Prüfungsrichtlinien, die sich jetzt praktisch im Endstadium befänden, wahrscheinlich um ein Jahr verzögern würden, wurde beschlossen, dass der Technische Lenkungsausschuss mit diesen Prüfungsrichtlinien weitermachen solle und dass diejenigen Richtlinien, die auf seiner nächsten Tagung akzeptiert würden, veröffentlicht und verteilt werden sollten. Auch sollten für alle anderen Arten die Prüfungsrichtlinien so bald wie möglich fertiggestellt werden. Das Sekretariat solle einen Brief an ASSINSEL und CIOFORA abfassen, um diese um ihre Bemerkungen zu den verteilten Prüfungsrichtlinien zu bitten. Der Technische Lenkungsausschuss würde sich mit diesen Bemerkungen befassen und entscheiden, ob die Prüfungsrichtlinien revidiert werden sollten oder nicht. Unter Berücksichtigung der Anzahl der gemachten Bemerkungen und aufgeworfenen Probleme - was gegenwärtig ausschliesslich schriftlich erfolgen solle - würde der Technische Lenkungsausschuss dann prüfen, ob es zweckdienlich sei, die Verbände anlässlich einer der nächsten Sitzungen des Technischen Lenkungsausschusses zu einer Aussprache einzuladen.

Berichte von den Verbandsstaaten über die Vereinheitlichung ihrer Listen der für den Sortenschutz vorgesehenen Arten (Tagesordnungspunkt 16)

59. Der Stellvertretende Generalsekretär erinnerte den Rat an seinen Beschluss vom Jahre 1971, wonach die Verbandsstaaten ersucht werden sollten zu prüfen, ob Sorten, die in mindestens drei anderen Verbandsstaaten geschützt seien, auch in ihren eigenen Staaten geschützt werden könnten (falls sie dies nicht bereits getan hätten). Eine Liste der Arten, die in drei oder mehr Verbandsstaaten geschützt seien, sei in Dokument UPOV/C/V/32 enthalten. Ein Zusatzdokument (UPOV/C/VII/12) enthalte eine vollständige Liste der Arten, die zumindest in einem Verbandsstaat geschützt seien. In Dokument UPOV/C/VII/13 sei eine Ergänzung zu dieser Liste enthalten.

60. Herr Laclavière (Frankreich) wies darauf hin, dass Frankreich gegenwärtig eine Liste vorbereite für Gattungen, die demnächst in Frankreich geschützt würden. Diese Liste umfasse Raps, Sonnenblumen, Auberginen, Kastanien, schwarze Johannisbeeren, Himbeeren, Äpfel, Chrysanthemen und Mandelbäume.

61. Herr Butler (Niederlande) unterrichtete den Rat, dass sein Land beabsichtige, die Liste auf folgende Arten zu erweitern: *Poa compressa*, *Poa palustris*, *Anthurium*, *Rhododendron* (einschl. Azaleen), *Cyclamen*, *Gerbera*, *Lilium*, *Nerine*, *Allium* (Zierarten), *Usambaraveilchen* und *Begonia elatior*.

62. Frl. Thornton (Vereinigtes Königreich) teilte dem Rat mit, dass ihr Land plane, den Sortenschutz auf Wiesenlieschgras, Rohrschwengel, Wiesenschwengel, Rotklee, Weissklee, Lilien, Rasengräser (mit Hilfe der niederländischen Prüfstellen) und Mais (mit Hilfe der französischen Prüfstellen) auszudehnen.

63. Herr Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) machte den Rat darauf aufmerksam, dass in seinem Land die Sortenliste wahrscheinlich gemäss Dokument UPOV/C/VII/13, in dem irrtümlicherweise der 1. Januar 1973 anstatt 1974 angegeben sei, erweitert würde. Er fügte hinzu, dass man in seinem Land habe feststellen können, dass die zentralen Prüfstellen sich als sehr nützlich für die Erweiterung der Liste der geschützten Arten erwiesen hätten, dass aber sehr oft die Berufsverbände gegen eine Ausdehnung des Sortenschutzes auf weitere Arten seien, und zwar ganz besonders dann, wenn dies nur wenige Züchter im Lande betreffe, das Vermehrungsgut hingegen aus anderen Ländern eingeführt würde. Daher sollten Verhandlungen aufgenommen werden, um unter den Verbandsstaaten für einige Arten gleichzeitig einen Sortenschutz in den einzelnen Ländern zu vereinbaren.

64. Herr Mejegaard (Schweden) wies darauf hin, dass seit Inkrafttreten des Sortenschutzgesetzes im Jahre 1971 die Liste nicht verändert worden sei. Man hege jedoch die Absicht, den Sortenschutz auch auf Chrysanthemen, *Euphorbia* und andere Zierpflanzen zu erstrecken, obwohl für diese gegenwärtig keine Prüfeinrichtungen vorhanden seien.

65. Herr Søndergaard (Dänemark) teilte dem Rat mit, dass sein Land den Sortenschutz für *Poa* erweitert habe. Zuvor habe es nur einen Sortenschutz für *Poa pratensis* und *Poa trivialis* gewährt, erstrecke diesen jedoch jetzt auf alle *Poa*-Arten. Des weiteren sei der Sortenschutz auch auf *Streptocarpus* ausgedehnt worden, und man erörtere eine Erweiterung des Schutzes auf *Usambaraveilchen* und *Begonien*. Das geltende dänische Recht sehe vor, dass im Falle der Verwendung von Prüfergebnissen anderer Staaten einige zusätzliche Prüfungen im Land selbst noch vorzunehmen wären. Es sei beabsichtigt, dem Parlament demnächst eine Aufhebung dieser Klausel vorzuschlagen, und nur danach könne der Sortenschutz auf *Usambaraveilchen* und *Begonien* ausgedehnt werden, da in seinem Land keine Prüfungen für diese Arten durchgeführt werden könnten.

66. Herr Butler (Niederlande) hob hervor, dass die in Dokument UPOV/C/VII/12 wiedergegebene Sortenliste einen zwiefachen Zweck habe:

- a) die Arten aufzuführen, für die in den einzelnen Verbandsstaaten Sortenschutz gewährt würde, und
- b) ein Namensverzeichnis für diese Arten zu sein.

Da die Delimitierungen eines botanischen und eines volkstümlichen Namens nicht immer übereinstimmten, sei es schwierig, den lateinischen Namen gut zu übersetzen. Aus diesem Grunde schlage er eine Trennung dieser beiden Punkte vor. Auch sei es nach seiner Auffassung nicht so wichtig, jetzt ein Namensverzeichnis aufzustellen, da solche Verzeichnisse auch an anderer Stelle ausgearbeitet würden.

67. Einige weitere Schwierigkeiten bei der Verwendung von lateinischen und volkstümlichen Namen wurden erwähnt. Es wurde hervorgehoben, dass es nicht Aufgabe der UPOV sein sollte, die lateinischen Namen zu korrigieren. Was die volkstümlichen Namen angehe, versprach Fr. Thornton, Informationen über volkstümliche Namen in englisch einzureichen, die abgeändert werden müssten, da die Liste noch immer einige der sehr alten Namen enthalte.

68. Es wurde schliesslich beschlossen, dass UPOV diese Liste stets auf dem neuesten Stand halten und dass dieser Punkt in die Tagesordnung einer jeden Ratstagung aufgenommen werden sollte, damit jederzeit die neuesten Informationen bereitstünden und die Vereinheitlichung des Sortenschutzes in den verschiedenen Verbandsstaaten erleichtert würde. Daher würde jeder Verbandsstaat das Sekretariat davon in Kenntnis setzen, wenn eine endgültige Entscheidung über die Ausdehnung des Sortenschutzes auf andere Arten getroffen worden wäre.

69. Der Stellvertretende Generalsekretär verlas einen morgens vom Landwirtschaftsministerium in Kenya erhaltenen Brief. Hierin wurde die Freude dieses Ministeriums über die Einladung zur Ratstagung zum Ausdruck gebracht und bedauert, dass es wegen der kurzen Frist nicht möglich sei, an der Tagung teilzunehmen. Das Ministerium bedankte sich für die Einladung und drückte seine Hoffnung auf eine gute Arbeitsbeziehung mit UPOV aus. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass mit getrennter Post ein Exemplar des Saatgut- und Sortenschutzgesetzes von Kenya abgeschickt worden sei und dass man es schätzen würde, eine Kopie des Protokolls der Ratstagung zu erhalten.

Revision der vorläufigen Leitsätze für Sortenbezeichnungen (Tagesordnungspunkt 14)

70. Der Stellvertretende Generalsekretär sagte einige einleitende Worte zu den Dokumenten UPOV/C/VII/2 und UPOV/C/VII/14 und erläuterte, dass bei der Ausarbeitung von Dokument UPOV/C/VII/2 in der Arbeitsgruppe eine Diskussion über die Möglichkeit stattgefunden habe, auch für Unterlagen die gleichen Ausnahmeregeln wie für Inzuchtlinien von Mais zu gestatten. Das Dokument enthalte im übrigen noch keinen Kommentar über Probleme, die sich in Zusammenhang mit Artikel 4 ergäben. Er fügte hinzu, dass in der Anlage verschiedene Briefe enthalten seien, in denen einige Organisationen sich über die Restriktionen beschwerten, die in den Leitsätzen für Sortenbezeichnungen vorgesehen seien.

71. Herr Doughty (Vereinigtes Königreich) gab der sehr grossen Besorgnis seines Landes, besonders hinsichtlich Artikel 4, Ausdruck: wenn es auch in diesem Artikel nicht ausdrücklich gesagt würde, scheine er doch den Brauch zu verbieten, in der Sortenbezeichnung eine vorgeschaltete Silbe zu verwenden, um auf den Ursprung einer Sorte hinzuweisen. Wenn es wirklich die Absicht sei, das System der

vorgeschalteten Silben aufzuheben, so solle dies unmissverständlich gesagt werden. Er führte weiter aus, dass verschiedene unterschiedliche Systeme für die Ursprungsbezeichnung geläufig seien, wozu auch das System der vorgeschalteten Silben gehöre. Das Vorhandensein so zahlreicher Systeme werfe die Frage auf, warum es der Wunsch des Züchters sei, dass der Ursprung bekannt ist. Er erklärte ferner, dass die Vertreter der einzelnen Staaten an der Ratstagung teilnähmen, um vor allem den Wünschen der Saatgutbranche und des Verbrauchers zu entsprechen. Da man in der Branche so entschieden gegen die Leitsätze für Sortenbezeichnungen sei, müsse man sich bemühen, deren Wünsche zu berücksichtigen, und er stellte die Frage, warum ein Einwand dagegen bestehen sollte, dass der Züchter sich mit dem Endprodukt assoziiert. Dies sei doch gewiss eine positive Sache, die sein Vertrauen in die Sorte zum Ausdruck bringe. Er fragte die Anwesenden, ob man beabsichtige, nicht nur die getrennten vorgeschalteten Silben, sondern auch andere Ursprungshinweise, wie z.B. die Silbe bar-, die Endung -mo oder ähnliches, zu untersagen. Er fragte weiter, ob die Hauptschwierigkeit des "Hausnamens" darin bestehe, dass er am Ende der Schutzperiode nicht Gemeingut werden könne. Da die vorgeschaltete Silbe nur angebe, wo die Züchtung stattgefunden habe, führe sie nicht zu Missverständnissen. Der Rat der UPOV müsse vermeiden, zu viele allzu ausführliche Regeln aufzustellen, die zusätzliche Hindernisse für die Zunahme der Anzahl der Verbandsstaaten bildeten. Er ersuchte daher den Rat, Artikel 4 von Dokument UPOV/C/VII/2 abzulehnen und die Frage der verschiedenen Ursprungsbezeichnungen sorgfältiger zu untersuchen.

72. Herr Mejegaard (Schweden) betonte, dass ein "Hausname" sehr oft als Warenzeichen geschützt sei oder, falls er nicht direkt als Warenzeichen geschützt sei, als Warenzeichen angesehen werden könne. Wenn man dieses Warenzeichen zum Bestandteil der Sortenbezeichnung mache, dann würde der Warenzeicheninhaber automatisch seinen Anspruch auf das Warenzeichen verlieren. Da die Sortenbezeichnung ein Gattungsname sei, solle man nicht schon zu Beginn Schranken für ihre spätere Verwendung in der Öffentlichkeit errichten. Indes würde der Inhaber eines Warenzeichens in einigen Verbandsstaaten nicht seinen Anspruch verlieren, selbst wenn das Warenzeichen in die Sortenbezeichnung einbezogen würde. Seiner Ansicht nach sei daher Artikel 4 sehr wichtig, damit man dieser Praxis ein Ende bereiten könne. Er fügte hinzu, dass ein weiteres Argument zugunsten von Artikel 4 darin bestehe, dass häufig der "Hausname" der dominierende Faktor in einer Sortenbezeichnung sei, und dass der Verbraucher oft versucht sei, nur die dominierende Komponente zu verwenden und den Rest der Sortenbezeichnung fallenzulassen; und zwar käme dies hauptsächlich bei ausländischen Sorten vor. Daher sei in Schweden eine Situation entstanden, in der beispielsweise der "Hausname" ARAN als einzige Bezeichnung für drei verschiedene Sorten verwendet würde. Jede dieser drei Sortenbezeichnungen habe mit ARAN begonnen, und der Verbraucher habe lediglich das erste Wort in der Sortenbezeichnung übernommen. Diese sehr grosse Wahrscheinlichkeit einer Verwechslung mache die Annahme jeglicher Sortenbezeichnung, die einen "Hausnamen" einschliesse, unmöglich.

73. Herr Laclavière (Frankreich) betonte, dass bei der Erwägung von Leitsätzen für Sortenbezeichnungen nicht nur die Interessen der Berufsverbände, sondern auch diejenigen des Verbrauchers berücksichtigt werden müssten.

74. Der Generalsekretär bemerkte, dass die zur Diskussion stehenden Schwierigkeiten im wesentlichen auf mangelnde Information zurückzuführen seien und dass der Nachdruck, mit dem man einen "Hausnamen" als Teil einer Sortenbezeichnung anstrebe, vor allem auf den Umstand zurückzuführen sei, dass es noch nicht klar genug sei, dass der Züchter stets eine Ursprungsbezeichnung neben der Sortenbezeichnung führen könne, die allerdings nicht ein Bestandteil der Sortenbezeichnung sein dürfe. Aus Artikel 13 (7) des Übereinkommens ginge hervor, dass selbst nach Ablauf der Schutzdauer die Verwendung einer Sortenbezeichnung obligatorisch sei. Ein "Hausname" könne dagegen nicht zur Verwendung durch Dritte frei werden, und falls er so verwendet werden sollte, würde die Öffentlichkeit annehmen, dass die Sorte noch immer den gleichen Ursprung habe, obwohl dies nach Ablauf der Schutzdauer nicht der Fall sein müsse. Hierüber sei die Verwirrung entstanden. In diesem Zusammenhang sei die Frage, ob der "Hausname" ein Warenzeichen sei oder nicht, nicht von Belang.

75. Herr Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) bemerkte, dass das Problem falsch verstanden würde. Auch ohne Artikel 4 schliesse das Übereinkommen selbst einen "Hausnamen" aus der Sortenbezeichnung aus. Der Artikel bezwecke daher eher eine Klarstellung der Situation als die Einführung neuer Restriktionen. So lange der Züchter die Möglichkeit habe, der Sortenbezeichnung einen "Hausnamen" hinzuzufügen, entspräche dies den Erfordernissen der Züchter. Auf diese letztere Möglichkeit greife man häufig zurück, und in Deutschland habe man zum Erstaunen der

Behörden festgestellt, dass oft die eine Sortenbezeichnung begleitenden "Hausnamen" die eigentlichen Sortenbezeichnungen in den Schatten stellten. Falls der Rat daher den Entwurf als zu begrenzt betrachte, müsse er zunächst untersuchen, ob Artikel 13 des Übereinkommens abgeändert werden muss.

76. Herr Butler (Niederlande) erklärte, dass es abgesehen von der Verwendung eines "Hausnamens" auch noch andere Möglichkeiten gebe, um auf den Sortenursprung hinzuweisen. Neben der Verwendung von kurzen Silben, wie bar- oder -mo, hätten die Züchter verschiedene Namensserien, wie z.B. solche aus der Bibel, Flussnamen oder andere Serien, eingeführt. Indes bestehe ein Unterschied zwischen der Verwendung eines getrennten "Hausnamens" und kurzen, dem Wort angefügten Silben oder Namensserien, da die Züchter niemals die Gewähr hätten, ein Monopol für diese Serien zu haben, da es einem jeden anderen Züchter frei stehe, die gleiche kurze Silbe oder eine Bezeichnung derselben Serie zu verwenden.

77. Um den Unterschied zwischen einem getrennten "Hausnamen" und den anderen Seriennamen noch klarer zu machen, fragte Herr Kunhardt (Bundesrepublik Deutschland) den Vertreter des Vereinigten Königreichs, ob er eine Anmeldung eines ausländischen Züchters akzeptieren würde, in dessen Sortenbezeichnung z.B. das Wort MARIS vorkäme. Hierauf antwortete der Vertreter des Vereinigten Königreichs, dass in seinem Land diese Anmeldung abgelehnt werden würde, da sie zu Verwirrungen führen würde. Aus dieser Antwort ging hervor, dass einer der Unterschiede zwischen einem "Hausnamen" und anderen möglichen Ursprungsbezeichnungen darin bestand, dass die anderen Möglichkeiten allen Züchtern offenstehen. Herr Butler (Niederlande) fügte hinzu, dass man sich in seinem Land immer freue, eine Sortenbezeichnung zu erhalten, die eine bestimmte Serie fortsetze, jedoch von einem anderen Züchter käme, da auf diese Weise die Serie für den ersten Züchter wertlos und nicht weitergeführt würde.

78. In der Diskussion wurde ferner darauf hingewiesen, dass sich im Vereinigten Königreich die Verwendung eines "Hausnamens" im wesentlichen auf staatliche Züchtungsstellen beschränke, und obwohl man hätte annehmen können, dass man diese zu einer Aufgabe der Seriennamen bewegen könnte, hob der Vertreter des Vereinigten Königreichs hervor, dass seine Regierung weder die privaten Züchter noch die staatlichen Züchtungsstellen beeinflussen und sich in deren Angelegenheiten einmischen könne.

79. Herr Rollin (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, dass in seinem Land dieses Problem nicht bestehe, da das Sortenschutzgesetz keine Regeln für Sortenbezeichnungen festlege: dieses sei nur im Saatgutgesetz der Fall. Es sei in den Vereinigten Staaten gestattet, ein Warenzeichen neben dem Namen zu verwenden, wenn es als Warenzeichen gekennzeichnet sei. Namensmissbrauch würde in den Vereinigten Staaten unterschiedlich behandelt werden, je nachdem ob er bei öffentlichen Instituten oder bei privaten Züchtern vorkäme. Wenn öffentliche Institute einen Seriennamen, wie z.B. B.CLINTON für Hafer, haben könnten, so sei es dem privaten Züchter gestattet, das gleiche Wort CLINTON sowie eine Zahl zu verwenden, wenn die neue Sorte von CLINTON abstammt. Selbst wenn das Wort CLINTON bei seiner ersten Verwendung durch einen privaten Züchter kein Warenzeichen war und auch kein Monopolrecht übertragen werden sollte, dürfe dieser Namen wegen der Möglichkeit einer Verwechslung nicht von einem anderen Züchter als Teil einer neuen Sortenbezeichnung verwendet werden. Hieraus ginge hervor, dass es bei einer Anmeldung vor allem darauf ankomme zu prüfen, ob die Sortenbezeichnung irreführend sei oder nicht.

80. Herr van Wyk (Südafrika) erwähnte, dass in seinem Lande die Anzahl der Privatzüchter verhältnismässig gering sei. Mangels anderer annehmbarer Richtlinien sei bis vor kurzem die Sortenbezeichnung in Übereinstimmung mit dem Internationalen Code der Nomenklatur für Kulturpflanzen vorgenommen worden. Die Erfahrung habe gezeigt, dass dieser ohne Schwierigkeiten anwendbar sei.

81. Frl. Thornton (Vereinigtes Königreich) bemerkte, dass während der Diskussion über den Internationalen Code der Nomenklatur ein Versuch unternommen worden sei, die Verwendung von Vorsilben zu verbieten. Jedoch habe sich schon sehr bald gezeigt, dass dies nicht möglich wäre. Deshalb sei auch heute noch eine diesbezügliche Verwendung im Internationalen Code der Nomenklatur für Kulturpflanzen erlaubt.

82. Frl. Thornton (Vereinigtes Königreich) unterstrich, dass ihr Land auf der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" nur sehr zögernd akzeptiert

547

hatte, Unterlagen nicht als weitere Ausnahme zu Absatz 4 von Artikel 3 zu erwähnen. Inzwischen sei jedoch der Brief der East Malling Research Station eingegangen, der in der Anlage zu diesem Dokument beigelegt sei. Daher möchten sie jetzt den Rat bitten, auch in einen Ausschluss von Unterlagen einzuwilligen. Einerseits sei nämlich die Gruppe ziemlich unbedeutend, und sie könnten sich nicht vorstellen, dass diese Ausnahme wirkliche Schwierigkeiten verursachen könnte. Andererseits sei es bei einer zukünftigen Anwendung von Phantasienamen auf Unterlagen schwierig, allein anhand des Namens zwischen Sorten für die Verwendung als Unterlagen und solchen, die als Edelreis verwendet werden sollen, zu unterscheiden.

83. Herr Søndergaard (Dänemark) bemerkte, dass es für sein Land nicht möglich sei, unterschiedliche Regeln für die erwähnten zwei Möglichkeiten anzunehmen.

84. Herr Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) verwies darauf, dass die Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" nach langer Diskussion beschlossen habe, keine Ausnahme für Unterlagen zuzulassen, da Unterlagen weitgehend in der gleichen Weise kommerzialisiert würden wie andere Sorten, und dass die Situation ganz anders als z.B. bei Mais sei, dessen Inzuchtlinien in nur geringem Umfang gehandelt würden. In der Bundesrepublik Deutschland seien Unterlagsreben seit 1953 im Genuss eines Schutzes, und bis heute habe sich die Verwendung von eigentlichen Namen für Unterlagen als sehr positiv erwiesen. Indem er sich auf eine frühere Erklärung des Generalsekretärs berief, erklärte er, dass das Übereinkommen neue Normen gesetzt habe und dass die Züchter sich nach dem neuen Übereinkommen richten müssten, wenn sie einen Schutz im Rahmen des Übereinkommens anstreben - auch wenn die alten Verfahren sehr gut funktioniert haben mögen.

85. Herr Laclavière (Frankreich) unterstützte die Erklärung des deutschen Delegierten und erläuterte dem Rat, dass das in Frankreich für Reben verwendete System der Vergangenheit angehöre; da die UPOV in eine neue Ära eingetreten sei, sei es gut, auch neue Systeme anzuwenden und, soweit wie möglich, Ausnahmen zu vermeiden.

86. Herr Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) fügte hinzu, dass es schwierig sei, sich stets über Ausnahmen für besondere botanische Arten zu einigen. Wenn beispielsweise für Obstunterlagen eine Ausnahme zugelassen würde, dann könnte es passieren, dass eine Sorte, wie z.B. bei Rosen oder Reben, sowohl als Unterlage als auch als Edelreis verwendet werden könnte.

87. Es wurde darüber abgestimmt, ob Absatz 4 von Artikel 3 in den Leitsätzen bleiben sollte. Dänemark, Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland, die Niederlande und Schweden stimmten für eine Beibehaltung und das Vereinigte Königreich dagegen.

88. In der anschließenden Diskussion wurde die Frage gestellt, ob Artikel 3 Absatz 3 ebenfalls für Absatz 4 des gleichen Artikels gelten sollte. Verschiedene mögliche Abänderungen für die Regeln wurden angeführt, um freie Bezeichnungsmöglichkeiten für Inzuchtlinien für Hybriden zu gewährleisten, wobei sich beispielsweise eine Sorte von einer anderen nur durch eine andere Zahl unterscheiden könne, z.B. ABC 100 und ABC 101. Ein Vorschlag lautete, folgenden Einleitungssatz zu Absatz 4 Artikel 3 einzuführen: "Ungeachtet des Wortlauts von Absätzen 2 und 3, usw.". Ein anderer Vorschlag lautete, den gleichen Absatz wie folgt zu beginnen: "Artikel 2 und 3 sind nicht auf Artikel 3 Absatz 4 anwendbar...". Eine weitere Lösung schien darin zu bestehen, einen anderen Artikel mit folgender Einleitung zu haben: "Artikel 3 Absätze 1 und 3 gelten nicht für diesen Artikel." Schliesslich wurde darauf hingewiesen, dass Abänderungen in letzter Minute sehr riskant seien und dass es eher noch besser sein möge, Absatz 4 Artikel 3 in seiner gegenwärtigen Fassung beizubehalten.

89. Der Rat beschloss, Artikel 3 Absatz 4 in seiner gegenwärtigen Fassung von Entwurf UPOV/C/VII/2 beizubehalten.

90. In der weiteren Diskussion über Artikel 4 stellte Herr Doughty (Vereinigtes Königreich) an den Rat die Frage, was unter den Worten "...kein Element" zu verstehen sei. Seien hierin auch andere Möglichkeiten der Herkunftsbezeichnung, wie z.B. bar-, -mo oder Seriennamen aus der Bibel, Flussnamen oder andere Seriennamen, enthalten?

91. Der Generalsekretär antwortete, dass zwei Buchstaben zu Beginn des Wortes akzeptiert werden könnten, da man deren Verwendung nicht monopolisieren könne.

Indes würde ein getrenntes Wort oder eine Serie aus Silben mit mehreren Buchstaben abgelehnt. Allerdings sei es sehr schwierig, die genaue Grenze zwischen Annahme und Ablehnung zu bestimmen, da dies vom jeweiligen Fall abhängt. Man könne daher keinen klaren Leitfadens geben, wie zu verfahren wäre; lediglich die beiden entgegengesetzten Möglichkeiten für Annahme und Ablehnung könnten klar definiert werden.

92. Artikel 4 kam zur Abstimmung. Dänemark, Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland, die Niederlande und Schweden stimmten für seinen Einschluss, und das Vereinigte Königreich stimmte dagegen. Der Antrag wurde somit angenommen.

93. Der Rat nahm einstimmig die letzte Zeile von Anlage 1 an, nämlich dass Artikel 5 bis 10 unverändert bleiben sollten wie im bisherigen Dokument (UPOV/C/IV/18 Rev.) und dass Artikel 11 zu streichen ist. Mit dieser letzten Entscheidung wurde der gesamte Entwurf der Leitsätze für Sortenbezeichnungen unverändert gemäß Anlage 1 zu Dokument UPOV/C/VII/2 angenommen.

94. Frl. Thornton (Vereinigtes Königreich) fragte die Verbandsstaaten, ob sie ihrem Land helfen könnten, mit der neuen durch die Annahme von Artikel 4 der Leitsätze für Sortenbezeichnungen entstandenen Situation fertigzuwerden. Sie fragte die Verbandsstaaten, ob sie eine mögliche Akzeptierung von Sortenbezeichnungen mit Vorsilben, die bereits im Vereinigten Königreich zugelassen seien, unter der Voraussetzung in Erwägung ziehen könnten, dass solche in Zukunft nicht mehr akzeptiert werden würden.

95. Herr Søndergaard (Dänemark) und Herr Laclavière (Frankreich) verwiesen darauf, dass sie sich in ihren Ländern um eine Erörterung dieser Möglichkeit bemühen wollten; die Frage schiene ihnen indes sehr schwierig zu sein, und sie könnten vorläufig noch keinerlei Zusage geben.

96. Herr Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) und Herr Butler (Niederlande) betonten, dass sie in der Vergangenheit Sortenbezeichnungen, die einen "Hausnamen" enthielten, akzeptiert hätten. Allerdings sei dies seit einigen Jahren nicht mehr der Fall. Jetzt hätten sie in ihren Ländern Sortenbezeichnungen mit vorgeschalteten Silben und andere Sortenbezeichnungen akzeptiert, für welche sie die Züchter überzeugt hätten, nur einen Namen ohne "Hausmarke" zu verwenden. Wenn sie jetzt für letztere eine rückwirkende Einfügung eines "Hausnamens" beantragen sollten - oder dies für gegenwärtig untersuchte Sorten tun sollten - würde dies das ganze Verfahren verzögern. Für gegenwärtig untersuchte Sorten würde dies die endgültige Entscheidung um ungefähr 6 Monate verzögern. Sie bedauerten daher, dass ihre Länder nur sehr begrenzte Möglichkeiten hätten. Indes würden sie prüfen, was getan werden könnte, besonders da das Vereinigte Königreich versprochen habe, eine Liste mit allen bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Vereinigten Königreich zugelassenen Sortenbezeichnungen mit Silben einzureichen.

97. Herr Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) erklärte, dass mit der endgültigen Annahme der Leitsätze für Sortenbezeichnungen die Befürchtungen der Berufsverbände vielleicht noch zunehmen könnten. Er schlug daher vor, in einem Begleitschreiben zu den angenommenen Leitsätzen an die Berufsverbände zu erwähnen, dass der Rat keineswegs die Absicht habe, ihre Bezeichnungsmöglichkeiten einzuschränken, und dass die Leitsätze für Sortenbezeichnungen nur das enthielten, was im Übereinkommen festgelegt worden ist, und dazu dienen, diesen Punkt und seine eigentliche praktische Anwendung klarzustellen.

98. Der Rat stimmte einem solchen Brief zu, obwohl die Berufsverbände bereits über den Tatbestand und alle Argumente informiert seien. Das Sekretariat wurde ferner ersucht, den Verbandsstaaten eine Kopie dieses Schreibens zugehen zu lassen.

Prüfung der Möglichkeit einer Zusammenarbeit der Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" und der Kommission für den Internationalen Code der Nomenklatur für Kulturpflanzen (Tagesordnungspunkt 14 ii)

99. Herr Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) legte Dokument UPOV/C/VII/15 vor, indem er eine kurze Einleitung zu dessen Vorgeschichte machte. Die Hauptunterschiede zwischen dem Internationalen Code der Nomenklatur für Kulturpflanzen und den UPOV-Leitsätzen für Sortenbezeichnungen bestünden darin,

dass der Code der Nomenklatur das Problem eher aus botanischer Sicht angehe, während für die UPOV die juristische und formelle Übereinstimmung mit dem UPOV-Übereinkommen im Vordergrund stehe. Obwohl einige Abschnitte der UPOV-Leitsätze auch im Internationalen Code enthalten seien, stimmten dagegen andere Abschnitte nicht ganz mit ihm überein. Es scheine nunmehr an der Zeit zu sein, diese beiden unterschiedlichen Möglichkeiten miteinander in Einklang zu bringen. Er schlug vor, dass der Vorsitzende und einige andere Mitglieder der Kommission für den Internationalen Code der Nomenklatur für Kulturpflanzen als Teilnehmer zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" eingeladen werden sollten sowie auch umgekehrt der Vorsitzende und Mitglieder der UPOV-Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" zu den Sitzungen der Kommission für den Internationalen Code für Kulturpflanzen. Des weiteren sollten die soeben angenommenen Leitsätze der anderen Gruppe zugestellt werden. Dieses Verfahren könne eine gute Grundlage für eine Internationale Zusammenarbeit schaffen, wodurch dann nicht länger behauptet werden könnte, dass die beiden Gruppen unabhängig und ohne Rücksicht auf die andere Gruppe arbeiteten.

100. Der Vorsitzende teilte dem Rat mit, dass er ein Mitglied des Ausschusses für den Internationalen Code der Nomenklatur sei, dass jedoch seit drei Jahren keine Sitzung stattgefunden habe und dass die letzte Ergänzung zu diesem Code im Jahre 1969 vorgenommen worden sei. Die nächste Sitzung finde voraussichtlich im Jahre 1974 statt.

101. Der Generalsekretär schlug vor, dass das Sekretariat in einem Brief an die Kommission für den Code der Nomenklatur für Kulturpflanzen vorschlagen sollte, dass ein Austausch von Vertretern vorgenommen werden sollte, wenn eine der beiden Gruppen eine Tagung organisiere. Dieser Vorschlag wurde vom Rat einstimmig angenommen.

Gebührenangleichung (Tagesordnungspunkt 17)

102. Herr Laclavière (Frankreich) legte Dokument UPOV/V/VII/6 vor. Er erläuterte, dass in dem Dokument im wesentlichen die folgenden drei Gedanken enthalten seien: erstens eine Empfehlung, dass die Staaten ihre Verwaltungskosten auf eine Höhe von 500 Schweizer Franken angleichen sollten; zweitens, dass die einzelnen Staaten Schwierigkeiten hätten, ihre Konten auszugleichen, da die erhobenen Gebühren nicht die Unkosten deckten und da sie ferner beschlossen hatten, dass eine gesamte Kostendeckung nicht wünschenswert sei, da ein grosser Teil der Arbeiten im öffentlichen Interesse unternommen würde, und drittens, dass zwischen den Verbandsstaaten Zusammenarbeit für die Prüfungen erreicht und Bemühungen unternommen werden sollten, damit Wiederholungen der Prüfungen vermieden werden, indem man die Prüfergebnisse der anderen Verbandsstaaten verwendet und dadurch die Aufwendungen sowohl für Prüfstellen als auch für dem Züchter berechnete Gebühren vermindert.

103. Herr Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) bemerkte, dass in der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe grundsätzliche Übereinstimmung über den Entschliessungsentwurf erzielt worden sei. Später sei jedoch festgestellt worden, dass das öffentliche Interesse zu stark hervorgehoben worden sei, weshalb sein Land nun einige Vorbehalte habe. Daher hätten sie einen anderen Entwurf ausgearbeitet und dem Rat zur Stellungnahme unterbreitet. Dieser Entwurf, von dem eine Kopie verteilt worden sei, enthalte eigentlich keine wesentlichen neuen Elemente. Er sei nur deshalb angefertigt worden, um eine bessere Präsentierung zu geben und vor allem die Betonung des öffentlichen Interesses zu vermindern. Er fügte hinzu, dass es unklug sei, das öffentliche Interesse allzusehr in den Vordergrund zu stellen, da dies den Züchtern später als ein Argument dienen würde, um sich auf dieses Dokument zu berufen, wenn Gebührenfragen aufträten. Sie könnten dann sagen, dass die Behörden selbst den Faktor des öffentlichen Interesses anerkannt hätten.

104. Frl. Thornton (Vereinigtes Königreich) erwähnte, dass das Verwaltungssystem für den Schutz der Pflanzenzüchterrechte sehr kostspielig sei. Der deutsche Entwurf verwässere nunmehr den ursprünglichen Entwurf, in dem das öffentliche Interesse an dem System stärker hervorgehoben worden wäre.

105. Herr Mejegaard (Schweden) bemerkte, dass sein Land sehr an der gemeinsamen Inanspruchnahme von Prüfeinrichtungen, z.B. für Zierpflanzen, interessiert sei, dass es jedoch nach schwedischem Recht nicht erlaubt sei, die Berechnung der Prüfgebühren fallenzulassen, selbst wenn die Ergebnisse einer anderen Prüfstelle verwendet würden. Er stellte ferner die Frage, ob sich die Prüfgebühren für eine

Prüfung von einem, zwei oder drei Jahren verstünden. Er erklärte, dass sich eine weitere Schwierigkeit für sein Land daraus ergebe, dass sie zwei verschiedene Behörden hätten, eine, die die Prüfungen durchführe, und eine andere, die den Schutz gewähre.

106. Um ein Missverständnis zu beseitigen sowie auch die anderen Nichtverbandsstaaten darüber zu informieren, wie gemäss diesem Dokument der Austausch von Prüfergebnissen erfolgen sollte, wies Herr Butler (Niederlande) darauf hin, dass sich beispielsweise in den Niederlanden die Prüfkosten auf 85% beliefen, während die Verwaltungskosten nur 15% betrügen. Andererseits beliefen sich die Einnahmen aus Prüfgebühren auf nur 25%, während die Einnahmen aus Verwaltungsgebühren rund 75% erreichten. Dies bedeute, dass die eigentlichen Prüfgebühren nur einen sehr kleinen Anteil der eigentlichen Prüfkosten deckten. Wenn also daher ein Land die Prüfeinrichtungen in einem anderen Land in Anspruch nehme und aufgefordert würde, die Prüfgebühren zu zahlen, die in dem die Prüfung durchführenden Land berechnet würden, müsse es in der Tat nur einen sehr kleinen Anteil der Kosten tragen, die ihm entstehen würden, wenn es selbst die Prüfeinrichtungen schaffen und die Prüfungen selbst durchführen müsste. Das Land, das die Prüfeinrichtungen eines anderen Landes in Anspruch nehme, habe daher einen sehr grossen Gewinn, und es sei daher mehr als gerechtfertigt, dass dieses Land nicht dem Züchter Prüfgebühren berechnen sollte. Die Kosten, die das Land für die Inanspruchnahme der Prüfergebnisse zu zahlen hätte, würden durch die Verwaltungsgebühren, die es ja noch immer von dem Züchter erhalten würde, mehr als gedeckt sein. Normalerweise sollten diese den überwiegenden Teil der Prüfkosten decken, würden nun jedoch nur noch den geringen Betrag der Prüfgebühren decken müssen. Wenn das Land, das die Prüfeinrichtungen eines anderen Landes in Anspruch nehme, einen Gewinn mache, dann solle auch der Züchter an diesem Gewinn beteiligt sein und nur eine einmalige Prüfgebühr zahlen, da ja die Prüfung selbst nur einmal durchgeführt worden sei.

107. Da über keinen der beiden Entwürfe, die zu dieser Frage vorgelegt worden waren, Einigung erzielt werden konnte, wurde schliesslich beschlossen, dass nach der gegenwärtigen Ratssitzung eine Sitzung der Arbeitsgruppe "Gebühren" stattfinden solle, um einen neuen Entwurf auszuarbeiten, der dem Rat am folgenden Tag zur Stellungnahme vorzulegen war.

Schutzperioden in den Verbandsstaaten und Prioritätsfragen (Tagesordnungspunkt 18)

108. Der Stellvertretende Generalsekretär legte Dokument UPOV/C/VII/8 vor. Er erläuterte, dass dieses Dokument vor allem den Verbandsstaaten zur Anregung dienen solle, die erwähnten Probleme zur Kenntnis zu nehmen und zu überdenken. Sein Hauptzweck sei es, eine Grundlage für weitere Überlegungen zu bilden.

109. Der Rat beschloss, die Erörterung dieser Frage zu verschieben.

Abänderung des Übereinkommens (Tagesordnungspunkt 19)

110. Der Stellvertretende Generalsekretär bemerkte, dass auch dieser Punkt nur eine Grundlage für weitere Überlegungen sein solle. Er erinnerte den Rat an die Beschlüsse des Beratenden Arbeitsausschusses und an die Diskussion des Rates vom Vortage. Der Beratende Arbeitsausschuss werde sich mit diesem Problem in seiner nächsten Sitzung Anfang 1974 befassen. Des weiteren sei für Herbst 1974 eine Tagung mit Nichtverbandsstaaten auf Regierungsebene geplant, um die gleiche Frage zu behandeln.

111. Obwohl darauf hingewiesen wurde, dass es gut sei, mit einer Diskussion zu beginnen und Ideen einzuholen oder eine Arbeitsgruppe zur Behandlung dieses Problems aufzustellen, wurde schliesslich beschlossen, dass jeder Verbandsstaat die Frage getrennt untersuchen und dem Sekretariat seine diesbezüglichen Vorstellungen vor dem 1. Dezember einreichen solle, so wie dies am Vortag vereinbart worden sei.

Datum der nächsten Tagung (Tagesordnungspunkt 20)

112. Es wurde darauf hingewiesen, dass es für mehrere Teilnehmer an der Rats-tagung, die eine weite Reise nach Genf hätten, günstig und kostensparend wäre, wenn die Ratstagung terminlich auf die Tagung der OECD abgestimmt werden könnte, damit diese Länder eine Person auf einer Reise zu beiden Tagungen senden könnten. Es wurde beschlossen, dass das Sekretariat am nächsten Tag Herrn Juckes anrufen solle, um festzustellen, ob für die 1974-er Tagung der OECD bereits ein Datum in Erwägung gezogen worden sei.

113. Es wurde weiterhin bemerkt, dass Pläne vorhanden seien, um im Zusammenhang mit der nächsten Ratstagung eine Informationstagung auf Regierungsebene zu veranstalten, um Probleme hinsichtlich des Übereinkommens zu erörtern. Da dies seitens des Sekretariats eine umfangreiche Vorarbeit erfordere und da ferner noch nicht bekannt sei, wann der neue Stellvertretende Generalsekretär seine Funktionen aufnehme, solle die nächste Ratstagung erst gegen Ende des Jahres, und zwar nicht vor November, stattfinden.

Sonstiges (Tagesordnungspunkt 21)

114. Der Generalsekretär teilte mit, dass der Rat das Sekretariat angewiesen habe, den Rat über alle WIPO-Vorschläge über finanzielle Fragen, die auch die UPOV betreffen könnten, in Kenntnis zu setzen. Gegenwärtig würde für die Gehälter der WIPO das "gemeinsame System" der Vereinten Nationen angewandt, nach dem ein Unterschied zwischen dem Personal der höheren ("professional") Kategorie und dem Personal der einfachen ("general service") Kategorie gemacht würde. Die Gehälter des Personals der einfachen Kategorie würden in Schweizer Franken gezahlt, wogegen die Gehälter des Personals der höheren Kategorie in Dollar gezahlt würden, was in der Vergangenheit infolge der Dollarabwertung eine merkliche Kürzung der Gehälter des Personals der höheren Kategorie verursacht habe; dies habe manchmal zu höheren Gehältern der einfachen Kategorie im Vergleich zu den Gehältern der höheren Kategorie geführt. Es sei beabsichtigt, in der bevorstehenden WIPO-Tagung im November die Grundlage für die Gehälter des Personals der höheren Kategorie von Dollar in Schweizer Franken abzuändern. Wenn auch fast alle Sonderorganisationen der Vereinten Nationen für die Gehälter der höheren Kategorie Dollar zugrunde legten, gebe es doch einige Ausnahmen. Es sei daher wahrscheinlich, dass der Vorschlag angenommen würde. Unmittelbar nach einer Beschlussfassung würde der Rat schriftlich informiert werden.

115. Herr Dr. Knobloch (Bundesrepublik Deutschland) bemerkte, dass man manchmal vom Sekretariat eine abgeänderte Fassung eines Dokumentes erhalte. Er fragte, ob das Sekretariat nicht zukünftig die Abänderungen kennzeichnen könne, die an dem ursprünglichen Dokument vorgenommen worden seien, um die Arbeit der Verbandsstaaten zu erleichtern. Es handle sich hierbei um ein Verfahren, dass auch in ähnlichen Fällen weitgehend angewendet würde. Der Stellvertretende Generalsekretär nahm hiervon Kenntnis und sagte, er werde die verschiedenen Möglichkeiten einer Kennzeichnung von Abänderungen prüfen.

116. Der Rat vertagte seine Sitzung, um dem Sekretariat zu erlauben, einen Sitzungsberichtsentswurf auszuarbeiten, und um der Arbeitsgruppe "Gebühren" die Möglichkeit zu geben, für die Diskussion am nächsten Tag einen neuen kombinierten Entwurf vorzubereiten.

Gebührenangleichung (Tagesordnungspunkt 17)

117. Der Rat erörterte den Resolutionsentwurf über Gebührenfragen (UPOV/C/VII/19), der in der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe "Gebühren" auf der Grundlage von Dokument UPOV/C/VII/6 sowie einem Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland ausgearbeitet worden war.

118. Es wurde beschlossen, dass die Worte "das System der" in der Zeile der Präambel, die mit "In der Erkenntnis..." beginnt, durch die Worte "die Pflanzenzüchtung und die Gewährung von..." ersetzt werden sollen.

119. Um kenntlich zu machen, dass es sich nicht um eine Empfehlung, sondern um eine Verpflichtung handelt, beschloss der Rat, das Wort "should" in der ersten Zeile von 1 a) und 1 b) durch "shall" zu ersetzen, (in der deutschen Fassung: "Die Behörde...übersendet...") sowie die Worte "should undertake to" in 1 c) durch "shall" zu ersetzen (in der deutschen Fassung: "Die Behörde...entrichtet...").

120. Der Rat war der Ansicht, dass es weiterhin wünschenswert sei, die Verwaltungsgebühren für die Anmeldung und Ausstellung von Schutztiteln in der Grössenordnung von 500 Schweizer Franken auszugleichen. Da indes der neue Resolutionsentwurf mehr einem allgemeinen Zweck dienen sollte, wurde beschlossen, diese Zahl darin nicht zu erwähnen, sondern sie lediglich in diesem Bericht zu nennen.

121. Vorbehaltlich der obigen Abänderungen nahm der Rat einstimmig den Resolutionsentwurf laut Dokument UPOV/C/VII/19 an.

Datum der nächsten Tagung (Tagesordnungspunkt 20)

122. Der Rat beschloss, die Entscheidung betreffend das Datum für die nächste Tagung aufzuschieben. Da diese Tagung im Zusammenhang mit einer Tagung auf zwischenstaatlicher Ebene stattfinden sollte, um Fragen, die sich aus dem Übereinkommen ergeben, zu erörtern, müsse der Beratende Arbeitsausschuss diese Angelegenheit vorher untersuchen.

Gemeinsame Prüfmassnahmen

123. Diskussionsgrundlage war Dokument UPOV/C/VII/20. Da dieses Dokument vor allem bezwecke, Informationen darüber zu geben, wo zentrale Prüfungseinrichtungen bestehen, beschloss der Rat, den ersten Satz von Absatz 2, den letzten Satz von Absatz 3 und die Absätze 4, 5, 6 und 7 ganz zu streichen.

124. In der Anlage wurden folgende Korrekturen vorgenommen: Dänemark konnte noch keine Prüfungen über Pelargonium durchführen. Die Bundesrepublik Deutschland würde hinsichtlich Begonien ihr Angebot auf Begonia elatior beschränken, während sie bei Rhododendron ebenfalls Topfazaleen einschliessen würde. Die Niederlande bieten zusätzlich zu den in der Anlage erwähnten Arten auch Prüfeinrichtungen für Streptocarpus und einige Poa- und Agrostis-Arten an.

125. Der Rat nahm Dokument UPOV/C/VII/20 vorbehaltlich obiger Abänderungen an und beschloss, dass der Rat es auf jeder ordentlichen Tagung überprüfen sollte.

Annahme des Berichtes über die siebente ordentliche Tagung (Tagesordnungspunkt 22)

126. Auf der Grundlage der Berichtsentwürfe in den Dokumenten UPOV/C/VII/17 und UPOV/C/VII/18 nahm der Rat einstimmig die Absätze 1 bis 116 dieses Berichtes (UPOV/C/VII/21) an. Die Absätze 117 bis 129 sollten zur schriftlichen Genehmigung unterbreitet werden.

127. Frau Crutchley (Neuseeland) bedauerte, dass es ihr infolge anderer Verpflichtungen nur möglich sei, am Schlussteil der Tagung teilzunehmen.

Dank des Rates an den Generalsekretär und den Stellvertretenden Generalsekretär

128. Da der Generalsekretär und der Stellvertretende Generalsekretär des Sekretariats der UPOV demnächst ihr Mandat niederlegten, drückte ihnen der Vorsitzende den Dank des Rates der UPOV mit folgenden Worten aus:

"Vor Abschluss der Tagung möchte ich nunmehr Herrn Professor Bodenhausen und Herrn Skov, dem Team, das uns verlassen wird, unseren ganz besonderen Dank ausdrücken.

Herr Professor Bodenhausen, wir sind Ihnen sehr für Ihre unschätzbare Hilfe verbunden, die Sie der UPOV für den Beginn ihrer Arbeit haben zuteil werden lassen. Ohne Ihre hervorragende Fähigkeit und Ihre unerreichten Kenntnisse der Eigentumsrechte wäre es uns nicht möglich gewesen, den Fortschritt zu machen, den wir erzielt haben. Wir sind Ihnen sehr dankbar, dass Sie unseren Problemen so viel Zeit widmen konnten. Ausser im Bereich der Schutzrechte für Pflanzensorten haben Sie in so vielen anderen Gebieten gearbeitet, dass wir Ihnen insbesondere für Ihre Bereitschaft danken möchten, stets für unsere Arbeit da zu sein, sowie auch für die Art und Weise, wie Sie mit uns zusammengearbeitet haben.

Ich bin davon überzeugt, dass ich im Namen eines jeden Anwesenden spreche, wenn ich Ihnen unseren herzlichen Dank für all die Jahre der Zusammenarbeit und Hilfe ausspreche. Wir wünschen Ihnen alles Gute für die Zukunft und hoffen, dass Sie die Musse haben werden, ein wenig das zu tun, was Sie wünschen.

Danke, Herr Professor Bodenhausen.

Wir verlieren noch ein weiteres Mitglied unseres Stabes, Herrn Skov, den ersten Stellvertretenden Generalsekretär. Ihm verdanken wir den Aufbau unseres Arbeitssystems - das tägliche Arbeitsverfahren, die Pflege alter Verbindungen und das Anknüpfen von neuen Beziehungen, indem er uns diente und zur gleichen Zeit leitete. Er befasste sich mit den Dokumenten in solcher Weise, dass es uns stets möglich war, zusammenzukommen und Probleme zu erörtern. Er war in jeder Beziehung sehr hilfsbereit, und wir bedauern es, dass er uns verlässt. Aber wir können eben nur die Realitäten akzeptieren.

Wir werden Sie vermissen, und ich möchte auch Ihnen unseren herzlichen Dank ausdrücken. Ich bin davon überzeugt, dass Sie in Ihrer zukünftigen Arbeit glücklich sein werden. Und wer weiss, vielleicht kann uns in der Zukunft erneut der Nutzen aus Ihrer grossen Erfahrung und Kenntnis in diesem Gebiet zuteil werden? Wir hoffen sehr, dass dies der Fall sein wird.

Viel Glück für die Zukunft."

129. Der Vorsitzende schloss die siebente ordentliche Ratstagung und dankte allen Teilnehmern für ihre Anwesenheit und Mitwirkung.

Änlage folgt

Teilnehmerliste

I. VERBANDSSTAATEN

Dänemark

P. SKIBSTED, Ministry of Agriculture, Slotsholmsgade 10, 1216 Kopenhagen K.

E. SØNDERGAARD, Chairman, Plant Variety Board, Rolighedsvej 26, 1958 Kopenhagen V.

F. RASMUSSEN, Director, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4320 Skaelskør

Deutschland (Bundesrepublik)

Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Rathausplatz 1, 3011 Bemerode/Hannover

Dr. W. KNOBLOCH, Regierungsdirektor, Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten, 53 Bonn

H. KUNHARDT, Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Rathausplatz 1,
3011 Bemerode/Hannover

Frankreich

B. LACLAVIERE, Administrateur Civil, Ministère de l'Agriculture,
3, Rue Barbet de Jouy, 75007 Paris

R.E. BARBIER, Ingénieur en chef du Génie rural, 3 Rue Barbet de Jouy, 75007 Paris

Niederlande

W.VAN SOEST, Director, Landwirtschaftministerium, le v.d. Boschstraat, Den Haag

J.I.C. BUTLER, Chairman, Board for Plant Breeders'Rights, Postbus 104, Wageningen

W.R. J. VAN DEN HENDE, Rechtsanwalt, Directie J.B.O.Z., Ministerium für
Landwirtschaft und Fischerei, le v.d. Boschstraat, Den Haag

Schweden

Professor H. ESBO, Chairman, National Plant Variety Board, 171 73 Solna

S. MEJEGAARD, Judge of the Court of Appeal, Slättgardsvägen 46, 126 58 Hägersten

O. SVENSSON, Agronom, Statens Växtnämnd, 171 73 Solna

Vereinigtes Königreich

H.A.S. Doughty, Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane,
Huntingdon Road, Cambridge

E.V. THORNTON (Miss), Deputy Controller, Plant Variety Rights Office,
White House, Lane, Huntingdon Road, Cambridge

II. UNTERZEICHNERSTAATEN

Belgien

R. DERVEAUX, Conseiller juridique, Ministère de l'Agriculture,
Rue Joseph II, 30, Brüssel 1040

Schweiz

P.A. MIAUTON, Chef der Abteilung für Saatgutzertifizierung und -kontrolle,
Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Lausanne, Domaine Changins, 1260 Nyon

III. ANDERE INTERESSIERTE STAATEN

Australien

R.D. CROLL, Australian Scientific Liaison Office, Australian High Commission,
64, Kingsway, London WC2B 6BD

Finnland

Professor R. MANNER, Agricultural Research Center, Department of Plant Breeding,
Jokioinen

Kanada

C. JEFFERSON, Director, Plant Products Division, Department of Agriculture,
Sir John Carling Bldg., 930 Carling Ave., Ottawa K1A 0C5

Norwegen

J.RASTEN, State Seed Inspector, Ministry of Agriculture, Pilestredet 57,
Oslo-Dep., Oslo 1

Österreich

Dr. R. MEINX, Direktor, Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung,
Postfach 64, 1201 Wien II

Spanien

Dr. M. VADELL, Ingeniero Agronomo, Instituto Nacional de Semillas y
Plantas de Vivero, Ciudad Universitaria, Madrid (3)

R. LOPEZ DE HARO, Ingeniero Agronomo, Instituto Nacional de Semillas
y Plantas de Vivero, Ciudad Universitaria, Madrid (3)

Südafrika

J.F. VAN WYK, Director, Division of Plant and Seed Control, Private Bag 179,
Pretoria

Vereinigte Staaten von Amerika

S.F. ROLLIN, Commissioner, Plant Variety Protection Office, 6525 Belcrest Road
(No. 763), Hyattsville, Md. 20782

IV. VORSITZ

Professor H. ESBO, Stellvertretender Vorsitzender

V. BÜRO DER UPOV

Professor G.H.C. BODENHAUSEN, Generalsekretär

H. SKOV, Stellvertretender Generalsekretär

Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Verwaltungs- und technischer Assistent

VI. WIPO-VERTRETUNG

M. LAGESSE, Berater, Abteilung Verwaltung

A. JACCARD, Berater, Chef der Sektion Finanz

(Ende der Anlage
und des Dokumentes)